

Bekanntmachung der Gemeinde Altenkirchen

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, betreffend Teile der Ortslage Schwarbe-Siedlung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der von der Gemeindevertretung Altenkirchen gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, welche Aussagen trifft zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich, einer Biotoptypenkartierung sowie Hinweise zu eventuell betroffenen Tieren (Fledermäuse, Fischotter, Vögel, Reptilien und Amphibien) und einer Eingriffsermittlung liegen in der Zeit vom

21.01.2019 bis zum 22.2.2019

im Amt Nord-Rügen, Zimmer 2.04., 2.06, oder 3.02 E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard

während folgender Zeiten zu Jedermanns Einsichtnahme aus:

Mo, Mi, Do von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr

Di von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr

Fr von: 7.30 bis 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich ist im Luftbild hinweislich dargestellt.

Außerdem kann man die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.b-planpool.de (Gemeinde Altenkirchen - Beteiligungsverfahren) einsehen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

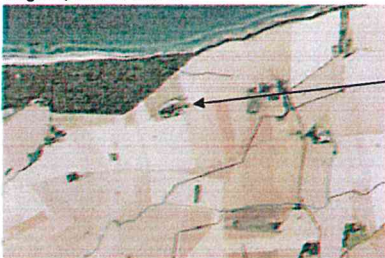
1. Hinweise zum Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet DE 1346-301
2. Hinweise zur Biotoptypenkartierung und zu einer naturschutzfachlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
3. Hinweise zum Gehölzschutz
4. Hinweise zu einem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
5. Hinweise zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswassers im Plangebiet
6. Hinweis zur Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III

Die 10. Änderung erstreckt sich auf große Teile der bebauten Ortslage Schwarbe-Siedlung, welche derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Um eine moderate bauliche Entwicklung und Erneuerung der bestehenden Bausubstanz zu ermöglichen, werden die bereits baulich vorgeprägten Bereiche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ ausgewiesen.

Während der o.g. Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Hinweise zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sagard, den 2.1.2019




im Auftrag
B. Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 03.01.2019

abzunehmen am: 24.01.2019

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel

bekannt gemacht auf der homepage des Amtes Nord-Rügen